

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. JAN. 1973

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1; BGB § 400; ZPO § 850 a Nr. 3;
RTV Sand-, Kies-, Mörtel-Transport-Beton-Gewerbe vom
12. November 1964 §§ 14, 15 Abs. 1

Leitsätze:

Tarifliche Ausschlußfristen, nach denen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist (hier: zwei Monate) nach Fälligkeit geltend gemacht werden, erfassen nicht Aufwendungen eines Betriebsratsmitglieds, die es im Hinblick auf seine Mitgliedschaft im Betriebsrat gemacht hat. Diese stehen nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, sondern ergeben sich aus dem von dem Betriebsratsmitglied ausgeübten Amt.

Aktenzeichen: 1 ABR 1/73

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1973 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

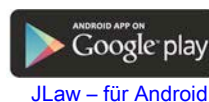
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 30. Januar 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. November 1972 - 6 Ta BV 20/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegner beschäftigen in ihrem Werk O regelmäßig 19 Arbeitnehmer. Der dort beschäftigte Kraftfahrer S ist zum Betriebsobmann gewählt worden.

Die Verwaltungsstelle G der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden veranstaltete am 17. Februar 1972 von 9.00 bis 16.00 Uhr eine Schulungs- und Bildungstagung für Betriebsräte mit dem alleinigen Thema: "Das neue Betriebsverfassungsgesetz". Am 17. Februar 1972 informierte der Betriebsobmann um 7.00 Uhr seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Kraftfahrzeugmeister K, von der Schulung. K obliegt es, bei den Antragsgegnern die Fahrer einzuteilen. Er befreite den Betriebsobmann für die Dauer der Schulung von seinem Dienst. Nachdem der Betriebsobmann noch zwei von K angeordnete Fahrten erledigt hatte, verließ er gegen 9.00 Uhr den Betrieb und fuhr zur Schulung nach G. Die Gesamtkosten für Speisen und Getränke der an der Veranstaltung teilnehmenden Betriebsratsmitglieder wurden umgelegt und pro Kopf mit 14,65 DM ermittelt. Darin sind ein Imbiß zum Frühstück, ein Mittagessen und zwei oder drei Getränke enthalten. Die Antragsgegner lehnten mit Schreiben vom 25. Februar 1972 den Ersatz dieser Ausgaben ab. Sie begründeten ihre Ablehnung damit, der Betriebsobmann habe die Geschäftsführung nicht rechtzeitig unter Vorlage der Einladung informiert. Er sei ohne Rücksichtnahme auf die betrieblichen Belange von der Arbeit ferngeblieben; dies sei ein grober Verstoß gegen das bestehende Arbeitsverhältnis.

Der Betriebsobmann hat den Anspruch auf Aufwendungsersatz an die Antragstellerin abgetreten.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, daß die Antragsgegner den Aufwendungsersatz als Kosten tragen müßten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstanden seien.

Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Antragsgegner verpflichtet seien, die Kosten, die dem Betriebsrat aus Anlaß der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung am 17.2.1972 in Höhe von 14,65 DM entstanden sind, der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Verwaltungsstelle G, zu erstatten.



- 3 -

Die Antragsgegner haben beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegner nicht verpflichtet sind, die Kosten, die dem Betriebsrat aus Anlaß der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung am 17.2.1972 in Höhe von 14,65 DM entstanden sind, der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden zu erstatten.

Sie sind der Rechtsauffassung der Antragstellerin entgegengetreten. Sie sind der Ansicht, die Antragstellerin sei nicht Gläubigerin der Forderung geworden. Der Anspruch auf Auslagenersatz sei ein höchstpersönlicher unpfändbarer Anspruch und daher nicht abtretbar. Im übrigen tragen sie vor, nach dem Betriebsverfassungsgesetz seien lediglich solche Kosten zu erstatten, die durch die eigentliche Betriebsratstätigkeit, nicht jedoch solche, die durch eine Schulung für diese Tätigkeit entstünden. Abgesehen davon seien sie berechtigt, den Aufwundersatz zu verweigern, weil der Betriebsobmann der Arbeit eigenmächtig ferngeblieben sei. Er habe seine Teilnahme verspätet gemeldet. Rechtzeitig sei die Mitteilung nur, wenn sie dem Arbeitgeber so frühzeitig zugehe, daß er genügend Zeit habe zu überprüfen, ob es sich um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung mit der Vermittlung von Kenntnissen handle, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich seien, und ob bei der zeitlichen Lage der Veranstaltung die betrieblichen Notwendigkeiten gewahrt seien. Durch die verspätete Meldung habe der Betriebsrat den Antragsgegnern die Möglichkeit abgeschnitten, die Einigungsstelle anzurufen. Der Betriebsobmann könne, wenn man aber den Ersatz der Kosten bejahe, jedenfalls nicht die auf die einzelnen Teilnehmer der Schulungsveranstaltung umgelegten Verzehrkosten von 14,65 DM geltend machen. Entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien könne er bei mehr als fünfstündiger Ortsabwesenheit nur den steuerfreien Betrag von 3,00 DM verlangen.

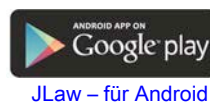
Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegner hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Antragsgegner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verpflichtet seien, der Antragstellerin 8,00 DM zu erstatten, wegen der Mehrkosten ist der Anspruch zurückgewiesen worden.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegner ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der von der Antragstellerin verfolgte Anspruch auf Ersatz der Kosten, die dem Betriebsobmann durch die Teilnahme an dem aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 veranstalteten Schulungskurs entstanden sind, im Beschlußverfahren geltend zu machen ist. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 i.d.F. vom 19. Januar 1972 in Verb. mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG 1953 (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = [demnächst] AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972).

2. Die Antragsgegner haben in der zweiten Instanz die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat diese Rüge unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 3 zu § 36 ArbGG 1953) als unbegründet zurückgewiesen. Gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat die Rechtsbeschwerde Einwendungen nicht erhoben. Ob das Landesarbeitsgericht vorschriftsmäßig besetzt war, ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge hin zu prüfen. Die unvorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts muß innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist ordnungsgemäß gerügt werden. Es müssen Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, daß der abgeordnete Richter den Vorsitz in der entschiedenen Sache nicht wahrnehmen durfte (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 19. Aufl., § 551 II 1 b; Thomas-Putzo, Zivilprozeß, 3. Aufl., § 551 Anm. 1; § 554 Anm. 4 h; BAG 11, 276 [277] = AP Nr. 3 zu § 551 ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 36 ArbGG 1953; BGH LM Nr. 10 zu § 551 Ziff. 1 ZPO). Da im vorliegenden Verfahren innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist von

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Antragsgegnern Verfahrensrügen nicht erhoben worden sind, darf der Senat nicht prüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei Er-
laß des angefochtenen Beschlusses vorschriftsmäßig besetzt war.

III. 1. Zutreffend und insoweit von den Antragsgegnern unange-
fochten geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der sei-
tens des Betriebsobmanns St an die Antragstellerin vor-
genommenen Abtretung seiner Forderung auf Ersatz der Auslagen
anläßlich der Teilnahme an der von der Antragstellerin veran-
stalteten Schulung nicht die Vorschrift des § 400 BGB entgegen-
steht. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs und des Bundesarbeitsgerichts ist § 400 BGB seinem
Schutzzweck entsprechend dahin auszulegen, daß die Unpfändbar-
keit von Forderungen, wie es u.a. auch die Aufwandsentschädi-
gungen, Auslösungen und sonstigen sozialen Zulagen für auswär-
tige Beschäftigte im Sinne des § 850 a Nr. 3 ZPO sind, der Ab-
tretung dann nicht entgegensteht, wenn der Zessionar dem Ar-
beitnehmer für die abgetretene Forderung einen Barbetrag in
Höhe der abgetretenen Forderung gewährt (BGHZ [GSZ] 4, 153 f.;
BGHZ 13, 360 f.; BAG 11, 12 [13] = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG
AP Nr. 1 zu § 30 KO). Nach den nicht angegriffenen Feststellun-
gen des Landesarbeitsgerichts hat die Antragstellerin dem Be-
triebsobmann die ihm infolge der Teilnahme an der Schulungsver-
anstaltung entstandenen Kosten vorschußweise ersetzt und damit
die Möglichkeit gegeben, die durch die Teilnahme an der Schu-
lung entstandenen Mehrkosten zu bestreiten. Die Antragstellerin
ist somit zur Geltendmachung der Forderung, und zwar auch im
Beschlußverfahren befugt. Die Anspruchsgrundlage hat sich durch
die Abtretung der Forderung an die die Schulungsveranstaltung
tragende im Beschlußverfahren beteiligungsfähige Gewerkschaft,
nicht geändert. Sie ist durch die Abtretung nicht zu einem
bürgerlich-rechtlichen Anspruch geworden, der nunmehr etwa im
Urteilsverfahren geltend zu machen wäre.

2. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht ohne
Rechtsverstoß angenommen, daß die Teilnahme des Betriebsobmanns
St an der aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsver-
fassungsgesetzes 1972 von der Antragstellerin durchgeführten



- 6 -

Schulungsveranstaltung zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehört und deshalb die Antragsgegner verpflichtet sind, die dem Betriebsobmann durch die Teilnahme entstandenen Auslagen zu ersetzen. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stehen im Einklang mit der oben erwähnten Entscheidung des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 -. Der Senat hat zu der hier strittigen Frage u.a. ausgeführt: Unter Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 sei eine sinnvolle, auf die sachgerechte Gestaltung und Verwirklichung der Aufgaben gerichtete Betätigung zu verstehen, die ihm nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliege. Das Wissen der Betriebsratsangehörigen um die gesetzlichen Aufgaben und ihre praktische Durchführung im Betrieb seien derartig eng miteinander verbunden, daß sie sachlich nicht voneinander getrennt werden könnten. Das erforderliche Wissen über den Inhalt und die Anwendung der neuen für die Tätigkeit des Betriebsrats bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen könne unmittelbar im Anschluß an eine Gesetzesänderung jedenfalls besonders durch zu diesem Zweck veranstaltete Schulungen vermittelt und erworben werden. Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Schulungsveranstaltungen der vorliegenden Art zu der Betriebsratstätigkeit gehören und der Arbeitgeber somit verpflichtet ist, die hierfür entstandenen Kosten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu tragen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß das Betriebsratsmitglied keiner Erlaubnis oder Zustimmung des Arbeitgebers zur Teilnahme an einer solchen Schulungsveranstaltung bedarf. Es hat lediglich auf die besonderen betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen (Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 74 f.; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 37 Anm. 16; Brecht, BetrVG, § 37 Anm. 11; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 26 Nr. 3, Anm. 27 und 28 Nr. 4).

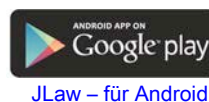
Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß der Anspruch auf Erstattung der Kosten auch nicht dadurch weggefallen ist, daß der Betriebsobmann St es gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 unterlassen hat, die Antragsgegner rechtzeitig über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seine Teilnahme an der Schulung zu unterrichten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der unmittelbare Vorgesetzte des Betriebsobmanns, der Kfz-Meister K , diesen für den 17. Februar 1972 ab 9.00 Uhr von seiner Arbeit befreit, um an der Schulung teilzunehmen. Die Antragsgegner haben nicht vorgetragen, daß der Kfz-Meister hierzu nicht ermächtigt gewesen ist und sie sich die Arbeitsbefreiung ihrer im Werke O beschäftigten Arbeitnehmer selbst vorbehalten haben. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Kfz-Meister innerhalb seiner Weisungsbefugnis gehandelt hat, als er den Betriebsobmann für die Dauer der Schulung von seiner Arbeit freistellte. Der vorgetragene Sachverhalt gibt auch nichts dafür her, daß der Betriebsobmann gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß sein unmittelbarer Vorgesetzter nicht befugt war, ihn für die Schulung freizustellen.

4. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung wird der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der dem Betriebsobmann durch seine Betriebsrattätigkeit entstandenen Auslagen nicht von der in § 14 des Rahmen-tarifvertrages für die Sand-, Kies-, Mörtel- und Transport-Beton-Industrie vom 12. November 1964 (i.f.: RTV) enthaltenen Ausschußfrist erfaßt. Nach dieser Tarifvorschrift verfallen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Diese Ausschußfrist bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf alle beiderseitigen Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien, mögen sie unmittelbar auf dem Arbeitsverhältnis beruhen oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden sein. Sinn und Zweck solcher Tarifvorschriften ist es, alle nur denkbaren Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien schnell zu bereinigen und innerhalb der Ausschußfrist zu klären (BAG AP Nr. 40 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Tarifliche Ausschußfristen der vorliegenden Art erfassen zwar auch gesetzliche Ansprüche, wenn sie auf den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden arbeitsvertrag-



- 8 -

lichen Beziehungen beruhen, wie es beispielsweise Ansprüche auf Lohnfortzahlung und Urlaubsansprüche sind (BAG AP Nr. 24 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 9 zu § 5 BUrlG). Zu den von diesen tariflichen Ausschlußfristen erfaßten gesetzlichen Ansprüchen gehören jedoch nicht Aufwendungen eines Betriebsratsmitglieds, die es im Hinblick auf seine Mitgliedschaft im Betriebsrat gemacht hat. Derartige Ansprüche beruhen auf dem von dem Betriebsratsmitglied ausgeübten Amt. Sie haben ihre Anspruchsgrundlage in § 40 Abs. 1 BetrVG 1972. Ihr Entstehungsgrund liegt somit allein im Betriebsverfassungsgesetz und nicht in den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden arbeitsvertraglichen Beziehungen. Daß es sich hier um andere als mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehende Ansprüche handelt, folgt auch daraus, daß betriebsverfassungsrechtliche Ansprüche, wie sie vorliegend erhoben werden, im Beschluß- und nicht im Urteilsverfahren geltend zu machen sind. Daß die tarifliche Verfallklausel des § 14 RTV nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sich nur auf Ansprüche erstreckt, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, ergibt sich auch daraus, daß das Betriebsverfassungsgesetz lediglich in § 15 Abs. 1 RTV erwähnt wird. Es heißt dort, daß der Betriebsrat seine Geschäfte entsprechend den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu führen und insbesondere auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten und sich für die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen einzusetzen habe.

5. Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht die Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin die durch die Teilnahme des Betriebsobmanns an der von ihr veranstalteten Schulung entstandenen Auslagen zu ersetzen. Seitens der Beteiligten sind gegen den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Betrag von 8,00 DM keine Einwendungen erhoben worden. Es besteht für den Senat auch kein Anhaltspunkt dafür, daß das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gericht bei der Festsetzung dieses Betrages den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten hat.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Hümme

Hirschmann

